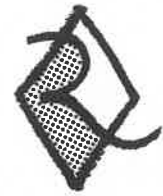


Aktenzeichen: 32-4354.1-3-24



## **Regierung von Oberbayern**



### **Planänderungsbeschluss**

**A 94 München - Pocking (A 3)**

**Neubau im Abschnitt Pastetten - Dorfen**

**Bau-km 16+980 – Bau-km 34+423**

**Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen zur  
Bereitstellung von drei Ersatzhorsten für den Schwarzstorch (*Ciconia  
nigra*)**

**München, 02.03.2017**

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-24

**Vollzug des FStrG**

**A 94 München - Pocking (A 3)**

**Neubau im Abschnitt Pastetten – Dorfen**

**Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung von drei Ersatzhorsten für den Schwarzstorch (Ciconia nigra)**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

## **Planänderungsbeschluss**

### **A. Entscheidung**

- 1. Änderung des Plans**
  - 1.1 Für die in den beiliegenden Planunterlagen beschriebenen Planänderungen/-ergänzungen wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren abgesehen.
  - 1.2 Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) für den Neubau der A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 24.10.2016 (Az.: 32-4354.1-3-22) geänderten Fassung wird nach Maßgabe der unter A.2 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen sowie der unter A.3 tenorierten Nebenbestimmungen geändert.
- 2. Festgestellte Planunterlagen**

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>
1 E	-	Erläuterungsbericht mit zwei Anlagen	-
12.4 E	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Übersichtsplan der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen  Änderungen naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen km 26+850; Ausgleichsfläche A48E/CEF im Kopfsburger Holz mit Lilaeintragungen	1:25.000

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
12.5 E	3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen  Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (Ciconia nigra)  km 26+850; Ausgleichsfläche A48E/CEF im Kopfsburger Holz mit Lilaeintragungen	1:5.000
12.6 E	-	Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (Ciconia nigra)	-
12.6 E	1/2 - Nord	Plan Grunddaten Schwarzstorchvorkommen  Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (Ciconia nigra)	1:25.000
12.6 E	2/2 - Süd	Plan Grunddaten Schwarzstorchvorkommen  Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (Ciconia nigra)	1:25.000

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt und tragen das Datum vom 22.02.2017. Die Planänderungen sind in den zeichnerischen Darstellungen in der Farbe lila dargestellt. Die im Rahmen der vorliegenden Planänderung zusätzlich vorgesehene vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist mit dem Zusatz „E“ gekennzeichnet.

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) festgestellten Planunterlagen in der zuletzt geänderten Fassung werden insoweit ersetzt bzw. ergänzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 in der zuletzt geänderten Fassung unverändert gültig.

### **3. Nebenbestimmungen**

Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) in der zuletzt geänderten Fassung gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung. Diese Nebenbestimmungen werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

#### **3.1 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt der Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A48E/CEF unter Entfernung des bestehenden Horstes auf dem Grundstück Flur-Nr. 1020, Gemarkung Lengdorf bei Bau-km 26+850 ist folgenden Stellen bzw. Personen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding
- 3.1.2 Der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern
- 3.1.3 Den Bayerischen Staatsforsten AÖR
- 3.1.4 Dem Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 1020, Gemarkung Lengdorf
- 3.1.5 Dem in den Horstschutzbereichen I und II der drei Ersatzhorste Jagdausübungsberechtigten

#### **3.2 Natur- und Landschaftspflege**

- 3.2.1 Die Entfernung des bestehenden Horstes auf dem Grundstück Flur-Nr. 1020, Gemarkung Lengdorf, ist nur zulässig zwischen dem Verlassen des Horstes in Richtung Winterquartier und der Rückkehr der Tiere im Frühjahr.
- 3.2.2 Die Errichtung der drei Ersatzhorste hat zeitlich in so engem Zusammenhang mit der Entfernung des Althorstes zu erfolgen, dass den Tieren nach der Rückkehr aus den Winterquartieren entweder der Althorst noch für die nächste Brutsaison bis zum nächsten Abzug in die Winterquartiere zur Verfügung steht, oder hierfür dann die drei Ersatzhorste funktionsfähig eingerichtet sind und von den Tieren als Alternative zu dem bisherigen Horst in Besitz genommen werden können.
- 3.2.3 Um jeden der drei Ersatzhorstbäume sind durch geeignete Kennzeichnung/Beschilderung in einem Umkreis von 100 m sowie in einem Umkreis von 300 m die Horstschutzzonen I bzw. II mit einem Hinweis auf die dort geltenden Nutzungsbeschränkungen auszuweisen.
- 3.2.4 Die konkreten Standorte der drei Ersatzhorstbäume sind so auszuwählen, dass innerhalb der jeweiligen Horstschutzzonen I und II keine landwirtschaftlichen Hofstellen oder sonstige genutzte Wohngebäude liegen.
- 3.2.5 Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahme A48E/CEF ist ein begleitendes Monitoring mittels Kontrollbeobachtungen sowie einer mit der Höheren

Naturschutzbehörde abzustimmenden Funktionsraumanalyse durchzuführen. Über die Ergebnisse ist die Höhere Naturschutzbehörde regelmäßig und unverzüglich zu unterrichten; ein sich aus den Erkenntnissen des Monitorings gegebenenfalls ergebender Anpassungs- oder Änderungsbedarf ist unverzüglich und fachgerecht umzusetzen.

3.2.6 Die Maßnahme A48E/CEF ist für einen Zeitraum von 20 Jahren entsprechend den fachlichen Anforderungen der Höheren Naturschutzbehörde zu unterhalten.

3.2.7 Der Vorhabensträger hat weiterhin sicherzustellen, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sämtliche in dem Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) sowie in den bisher dazu ergangenen Planänderungsbeschlüssen vorgesehenen Vermeidungs- Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden.

#### **4. Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

#### **5. Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

### **B. Sachverhalt**

#### **1. Beschreibung der Planänderung**

Die Abschnitte zwischen Pastetten und Dorfen sowie zwischen Dorfen und Heldenstein der Bundesautobahn A94 sind seit 2012 in Bau. Nach Abschluss verschiedener abgegrenzter Vorwegmaßnahmen erfolgt seit 01.02.2016 die weitere bauliche Umsetzung auf voller Länge im Rahmen einer sog. öffentlich- privaten Partnerschaft (ÖPP). Das Bauende ist für Herbst 2019 vorgesehen. Entsprechend den dem Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 zu Grunde liegenden Unterlagen (insbesondere saP vom 27.09.2009) war für den Schwarzstorch kein Brutverdacht bekannt, weshalb in dieser Entscheidung mangels Betroffenheit der Art auch keine Maßnahmen für den Schwarzstorch vorgesehen wurden.

Ende Februar 2016 erhielt die im Rahmen des ÖPP-Projektes beauftragte ökologische Umweltbaubegleitung jedoch - entgegen den bisherigen Erkenntnissen - substantiierte Hinweise auf ein Schwarzstorchvorkommen im Kopfsburger Forst, Gemeinde Lengdorf, südöstlich Gmaind, bei km 26+850. Es bestätigte sich, dass außerhalb des Baufeldes in ca. 20 m Entfernung von der neuen Waldgrenze ein vom Schwarzstorch besetzter Horst in einem älteren Weiß-Tannen-Bestand besteht, der

seit 2015 genutzt wird. Auch 2016 brütete der Schwarzstorch erfolgreich in diesem Horst. Zur Vermeidung von Tötungen und weiteren Störungen wurde daraufhin auf Anraten der ökologischen Umweltbaubegleitung die Baustraße 6 sowie das Baufeld im Bereich von ca. km 26+400 bis 27+400 mit sofortiger Wirkung gesperrt. Der Betrieb der Baustraße und die Arbeiten in diesem Abschnitt waren bis einschließlich Anfang der 34. Kalenderwoche 2016 untersagt. Die Brut des Schwarzstorches verlief im Jahr 2016 erfolgreich.

Die gegenständliche Planänderung umfasst die Errichtung von drei Ersatzhorsten für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) auf der Ausgleichsfläche A48E/CEF im Kopfsburger Holz als naturschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den bei Bau-km 26+850 heute vorhandenen Horst, welcher vorsorglich entfernt werden soll. Es ist dabei vorgesehen, den im Nahbereich der A 94 bei Bau-km 26+850 befindlichen Horst zu entfernen und hierfür als Ersatz in ausgewählten Altholzinseln (deren Beruhigung in den kommenden Jahren gesichert ist) in ausreichender Entfernung zur A 94 und in einer maximalen Entfernung von 2 km zu dem dann ehemaligen Horst in geeigneten Habitaten und in der Nähe hoch qualitativer Nahrungshabitate (Göttenbach, Isen, Lappach) an geeigneten Bäumen insgesamt drei Ersatzhorste für den Schwarzstorch anzubringen (Maßnahme A48E/CEF). Die Anzahl, Lage, Art und Ausgestaltung der Horste sowie der Umfang und die forstwirtschaftlichen sowie jagdlichen Einschränkungen/Konsequenzen durch die Einrichtung von zwei Horstschutzzonen um jeden Ersatzhorstbaum ( eine enge Schutzzone I im Umkreis von 100 m um den Horstbaum und eine weitere Schutzzone II in einem Umkreis von 300 m um den Horstbaum) sind Bestandteil der vertraglichen Regelungen mit dem Grundstückseigentümer, der Bayerischen Staatsforsten AöR. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird im Rahmen eines Monitorings durch Kontrollbeobachtungen der Revierbesetzung und der Annahme der Ersatzhorste sowie durch eine Funktionsraumanalyse (Identifizierung von Flugrouten zu den Nahrungsgewässern) überprüft.

Die weiteren Planungsdetails sind in den geänderten Planunterlagen vom 22.02.2017 näher beschrieben, auf die wir hiermit verweisen.

## **2. Ablauf des Planänderungsverfahrens**

Mit Beschluss vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) erfolgte die Planfeststellung für den Neubau der A 94 München - Pocking im Abschnitt Pastetten - Dorfen von Bau-km 16+980 bis Bau-km 34+423.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss erging zuletzt die ergänzende bzw. abändernde Entscheidung der Regierung von Oberbayern vom 24.10.2016, Az. 32-4354.1-3-22, in der Fassung der Planunterlagen vom 01.02.2016.

Mit Schreiben vom 27.02.2017 beantragte die Autobahndirektion Südbayern die vorliegende Planänderung/-ergänzung.

Zu der Planänderung wurden die Bayerischen Staatsforsten AöR als Eigentümerin der Grundstücke, auf denen die Maßnahme A48E/CEF vorgesehen ist, der Eigentümer des von der Planänderung ebenfalls betroffenen Grundstücks mit den Flur-Nr. 1020, Gemarkung Lengdorf, von dem der bisherige Horst entfernt werden soll, darüber hinaus der im Bereich der vorgesehenen Ersatzhorste und deren Schutzzonen Jagdausübungsberechtigte sowie die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern angehört.

Dabei wurden gegen die Planänderung von keiner Seite Einwendungen erhoben.

### **C. Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

#### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs.1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17a ff. FStrG i. V. m. Art. 73 ff. BayVwVfG. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Führt die Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein (vereinfachtes) Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG).

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 und Abs. 3 BayVwVfG liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen

Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben.

Bei der vorliegend beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planänderung nicht angetastet wird. Die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung des Neubaus der A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen bleibt unberührt und wird mit der hier gegenständlichen Planänderung weiter verfolgt.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 (Az. 32-4354.1-A 94-6) werden nach Struktur und Inhalt durch die Planänderung nicht berührt; das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der hier in Rede stehenden Änderung in seinen wesentlichen Zügen unangetastet und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Pastetten - Dorfen. Die vorliegenden Änderungen beziehen sich nur auf naturschutzfachliche Maßnahmen in einem geringfügigen und in ihren Wirkungen räumlich abgrenzbaren Umfang. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die geplante Errichtung von drei Ersatzhorsten unter Beseitigung eines bestehenden Horstes ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt bleibt.

Eine erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung infolge der gegenständlichen Planänderung war nicht erforderlich. Vorliegend geht es um die Änderung des planfestgestellten Vorhabens zum Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen, das selbst nach § 3b Abs. 1 Satz 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) in Verbindung mit Nr. 14.3 der Anlage 1 zu § 3 UVPG UVP-pflichtig ist (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A 94-6, S. 48 ff.). Eine hierfür in § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Sätze 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass bei der verfahrensgegenständlichen Änderung eine UVP-Pflicht nicht besteht. Nach unserer Einschätzung sind vorliegend unter Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen bei überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (insbesondere der Erläuterungsbericht, Unterlage 1 E sowie die Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch, Unterlage 12.6 E), auf die wir hiermit



verweisen. Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind dort umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Die Änderung beschränkt sich auf einzelne naturschutzrechtlich gebotene Maßnahmen, weitere Schutzgüter des UVPG werden nicht berührt. Angesichts der Geringfügigkeit der vorliegend in Ergänzung der bisherigen Planung zum Schutz des Schwarzstorchs konzipierten Maßnahmen ist keine Änderung der im Ausgangsbeschluss vom 03.12.2009 (Az. 32-4354. 1-A 94-6) enthaltenen Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 letzter Halbsatz UVPG mittels Öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern gesondert bekannt gegeben.

Die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ist bei dieser Sachlage und aufgrund des Umstandes, dass die von der Planänderung Betroffenen dieser zugestimmt haben, nicht erforderlich. Wir machen deshalb von unserem Ermessensspielraum Gebrauch und verzichten darauf.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung**

### **2.1 Erforderlichkeit der Planänderung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist und die Planänderung den Anforderungen des Abwägungsgebotes entspricht.

Die Planänderung erweist sich aus folgenden Erwägungen als erforderlich:

Der Straßenbaulastträger hat nach § 4 Satz 1 FStrG dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses treffen den Vorhabensträger, wie auch die Vorschriften des § 17 Satz 3 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 und 3 BayVwVfG zeigen, noch Überwachungspflichten. Nachträglich eintretende Konfliktlagen mit dem besonderen Artenschutzrecht dürfen daher durch den Vorhabensträger wegen der Entwicklungsdynamik wild lebender Tiere und Pflanzen trotz gewisser Erleichterungen aufgrund der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A 94-6, und unter Beachtung der Grenzen der objektiven Zurechenbarkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.03.2013, Az. 9 A 22.11) während der Bauphase nicht gänzlich unbeachtet werden. Der Vorhabensträger kann sich zur Konfliktlösung gemäß § 4 FStrG aller geeigneten naturschutzfachlich-technischen Maßnahmen bedienen.

Die Planänderung/-ergänzung umfasst naturschutzfachlich gebotene, weil zur Vermeidung der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG für den Schwarzstorch infolge der Baudurchführung und des späteren Betriebs der Autobahn, notwendige zusätzliche Maßnahmen. Diese dienen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (continuous ecological functionality measures - CEF) der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang sowie der Wahrung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Durch die Entfernung des im Nahbereich der im Bau befindlichen A 94 vorhandenen Horstes unter Errichtung geeigneter Ersatzhorste an störungsfreien und den Habitatansprüchen der Art genügenden Standorten können Individuenverluste bzw. erhebliche Störungen des Schwarzstorchs im Zuge der Bauausführung und des Betriebs der A 94 bei Lengdorf verhindert werden.

Demgegenüber würde eine Beibehaltung der aktuellen Situation dazu führen, dass **der Baubetrieb** vor Ort während der Anwesenheitszeiten des Schwarzstorches, der sich durch eine hohe Orts- und Horsttreue auszeichnet und weshalb eine Belegung des Horstes auch in den kommenden Jahren nicht ausgeschlossen werden kann, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände weitgehend eingestellt werden müsste. Dies würde insbesondere zu jahrelangen Verzögerungen der Fertigstellung der A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen und zu massiven Kostensteigerungen führen würde, was mit Blick auf die Verkehrsbedeutung der Straße und auf das Gebot des sparsamen Umgangs mit Steuermitteln unzumutbar wäre.

Darüber hinaus wäre bei einer unveränderten Beibehaltung des Horststandortes **nach der Verkehrsfreigabe** aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanz ein störungsbedingter vollständiger Verlust von dessen Habitateignung zu besorgen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos vor allem juveniler Artexemplare durch Fahrzeugkollisionen ließe sich nicht mit der notwendigen Sicherheit ausschließen. Alternativ zur gegenständlichen Planänderung die A 94 hier - ggf. über Jahre oder gar auf Dauer – nicht unter Verkehr zu nehmen, um die beschriebenen artenschutzrechtlichen Konflikte zu vermeiden, stellt keine vertretbare Lösung des Problems dar.

Die gegenständliche Planänderung ist damit vernünftiger Weise geboten.

## 2.2 Öffentliche Belange

Öffentliche Belange stehen der beantragten Änderung des festgestellten Plans nicht entgegen.

### 2.2.1 Besonderer und strenger Artenschutz

Die vorliegenden Planänderungen sind mit den Anforderungen des Artenschutzes vereinbar.

In dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen vom 03.12.2009 (Az. 32-4354.1-A 94-6) wurden die Auswirkungen des projektierten Autobahnbaus auf artenschutzrechtliche Belange umfassend gewürdigt. Damals war jedoch noch kein Vorkommen des Schwarzstorchs im Wirkungsbereich dieses Straßenbauvorhabens vorhanden bzw. bekannt. Ein solches war zum damaligen Zeitpunkt folglich auch nicht Bestandteil der jeweiligen Beurteilungen. Ob durch den Neubau der A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen für den Schwarzstorch Beeinträchtigungen hervorgerufen werden und wie diese ggf. zu würdigen sind, wird daher im Folgenden anhand der Planänderungsunterlagen und aufbauend auf dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss sowie den dort planfestgestellten Unterlagen, worauf Bezug genommen wird, ergänzend beurteilt.

#### 2.2.1.1 Zugriffsverbote

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Was den Tötungstatbestand betrifft, so fallen unvermeidbare Tötungen von geschützten Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße nach der Rechtsprechung des BVerwG nur dann unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07 - juris, Rd.-Nr. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter

der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, aaO).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist dabei insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Streng geschützt sind dabei nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IVa) der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nach folgender Maßgabe:

Sind in Anhang IVa) FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-

und Ruhestätten verbunden sind, werden jedoch (entgegen dem Wortlaut des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) unter Berücksichtigung der Rechtsprechung aus dem Urteil des BVerwG vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10 („Ortsumgehung Freiberg“), individuenbezogen beim Tötungsverbot behandelt.

Soweit erforderlich können gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

#### 2.2.1.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der prüfrelevanten Arten, hier des Schwarzstorches, voraus.

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger in den Planänderungsunterlagen vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Unterlage 12.6 E), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ in der Fassung mit Stand 01/2015, eingeführt mit Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 19.01.2015 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05)

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.6 E dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden dabei in zulässiger Weise Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Wir erachten die faunistischen Untersuchungen des Vorhabensträgers für ausreichend, um darauf unsere artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG eingreifen, setzt hier eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme des Schwarzstorchvorkommens im Trassenbereich und seiner Lebensräume voraus, wobei die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens abhängt. Die durchgeführten und in der Unterlage 12.6 E beschriebenen Untersuchungen genügen diesen Anforderungen. Das gilt auch für die durchgeführten Untersuchungen zu den Ersatzhorststandorten und der Maßnahmenumsetzung.

Neben der Bestandsaufnahme wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Autobahneubaus ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG haben können.

In Kenntnis des im Untersuchungsraum nachweislich vorkommenden Schwarzstorches und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG eingreifen.

#### 2.2.1.3 Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf die untersuchte geschützte Art aus. Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wird von uns folgende Maßnahme zum Schutz, zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung des Schwarzstorches berücksichtigt:

**- A48E/CEF: Bereitstellung von drei Ersatzhorsten für den Schwarzstorch als Ersatz für den bei Bau-km 26+850 zu entfernenden Horst.**

Diese Maßnahme ist insbesondere in den Unterlagen 1 E (Erläuterungsbericht), 12.5 E Blatt 3 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) und 12.6 E (Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)) dargestellt. Sie ist maßgeblicher Bestandteil des vorliegend festgestellten Planes bzw. Gegenstand von Auflagen dieses Planänderungsbeschlusses. Ihre Beachtung ist daher sichergestellt.

#### 2.2.1.4 Konfliktanalyse und Ergebnis

Der Schwarzstorch ist in Bayern regional verbreitet, das Brutareal hat sich seit 1996-1999 deutlich vergrößert. Verbreitungsschwerpunkte sind das Thüringisch-Fränkische Mittelgebirge, der Oberpfälzer und Bayerische Wald bis zur Donau, Spessart und Rhön sowie das Voralpine Hügel- und Moorland. Ausgehend von den traditionellen Verbreitungsgebieten wurden im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 z.B. die Hassberge und das Coburger Land besiedelt. Im Alpenvorland haben sich die Vorkommen nach Westen bis ins Allgäu ausgedehnt.

Eine landesweite Umfrage des Landesbundes Für Vogelschutz 2010 ergab 144 Reviere in Bayern, davon 105 mit Brutverdacht oder Brutnachweis.

Auf Grundlage der Auswertung von Sekundärdaten wie der ASK (77380-508, 2015/eigene Beobachtungen 2016), der Beobachtungsmeldungen beim LBV, der Befragung von Ortskennern/Experten und den Ergebnissen von Schober (2002) ist abgesehen von dem bei Bau-km 26+850 betroffenen Horstpaar noch von mindestens einem weiteren Brutpaar im Landkreis Erding auszugehen (Brutverdacht Sollacher Forst LBV/UNB), so dass die lokale Population vermutlich aus 2-3 Paaren besteht und der Zustand der Population als mittel bis schlecht eingestuft wird.

Der Schwarzstorch benötigt großflächig zusammenhängende, störungsarme Komplexe aus naturnahen Laub- und Mischwäldern mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen. Er brütet in Mitteleuropa bevorzugt in ausgedehnten, ursprünglichen und möglichst ungestörten Wäldern. Im Horstumfeld sind in der Regel kleinere Gewässer (Fließ- und Standgewässer) vorhanden, der überwiegende Teil der Horstplätze ist auf stark strukturierte, vielfach durch Lichtungen, Waldränder und walddnahe Wiesen- und Feuchtflächen gegliederte Waldkomplexe beschränkt. Die Nähe von Quellbereichen wird bei der Nistplatzwahl bevorzugt. Waldgebiete müssen keine Mindestgröße aufweisen, auch teils suboptimale Waldhabitats, wie kleinere Feldgehölze (dafür aber störungsarm) werden besiedelt. Die entscheidenden Ansiedlungsfaktoren für ein erfolgreich reproduzierendes Schwarzstorchvorkommen sind dementsprechend Störungsarmut und vor allem Nahrungsverfügbarkeit und -angebot.

In der Regel werden die ältesten Bäume eines Bestandes zur Anlage/ Auswahl des Brutnestes gewählt. Bei Laubbäumen und der Kiefer als Nadelbaum favorisieren hierbei die Schwarzstörche Altbäume mit gesunden und großvolumigen Kronenbereichen (wichtiges Kriterium für den Schutz der Jungen vor Witterungseinflüssen). Entscheidend für die Wahl einer solchen Nestanlage auf Laubbäumen und der Kiefer sind primär stabile Seitenäste/ Gabelungen (stammseitig oder vom Stamm entfernte Seitenastgabelungen) unterhalb des Kronenbereiches (essentielles Auswahlkriterium für den An- und Abflug, Kopulationsfreiheit des Paares über dem Nest und Agilität der Jungen in der Ästlingsphase). In Bayern präferieren Schwarzstörche aufgrund des Nadelwaldanteils insbesondere Fichten-, Lärchen-, Tannenbestände, in denen sie sich wiederum gezielt verwachsene ältere Wipfelbrüche stammseitig im Kronenbereich (z.B. Kandelaber-Fichten) aussuchen. Die Höhe der Nestanlage im Baum (Höhe über Waldboden) ist wiederum sehr variabel (5-25 m). Bevorzugt werden aber - stets in Abhängigkeit von der Baumart, Lage im Bestand und den Anflugmöglichkeiten – Anlageshöhen von 10-16 m.

Mitunter nutzen Schwarzstörche zusätzlich im Brutrevier weitere Ausweich- bzw. Wechselnester. Ausschlaggebend für die Anlage solcher Zweit- oder Dritt-Nester

sind vorangegangene Störungen (breites Spektrum) oder aber auch ein natürlicher Nestabsturz. Es befinden sich je nach dem Störungspotential im Brutrevier ein bis drei solcher zusätzlich angelegter Nester im Umkreis von 400 – 1.500 m zum Hauptnest.

Als klassischer Thermiksegler erschließt der Schwarzstorch zudem bevorzugt Bruthabitate mit unmittelbar angrenzenden Thermikhilfen (z.B. exponierte Hanglage am Brutplatz, strukturreiche Waldräder, Windwurfflächen etc.). Die Nahrung wird insbesondere in aquatischen Habitaten erbeutet (primär strukturreiche Fließgewässer, Waldtümpel und Teiche, zudem temporäre Standgewässer, feuchte Waldwiesen, Waldbrüche etc.). Ferner können z.B. außerhalb der Brutzeit auch Stoppelfelder, Trockenrasen/ Ödland oder Dauergrünland nach Großinsekten oder Reptilien abgesucht werden.

Weitere Einzelheiten zum Artvorkommen und zu den Artansprüchen des Schwarzstorches sind in der Planunterlage 12.6 E enthalten, auf die wir an dieser Stelle verweisen.

Durch den Neubau der A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen in der durch diesen Beschluss geänderten bzw. ergänzten Ausführung kommt es für den Schwarzstorch zu keiner Verwirklichung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Für die Altvögel ist trotz der Nähe zur A94 aufgrund ihres Flugverhaltens sowie dem Verlauf der Autobahn in Einschnittlage nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko im Zuge der Bauausführung bzw. im Zuge des Straßenverkehrs nach der Inbetriebnahme der Autobahn auszugehen. Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr kann jedoch für Jungvögel durch Kollisionen mit Fahrzeugen eintreten, da sie während ihrer ersten Flugversuche noch unbeholfen sind. Allerdings ist vorliegend aufgrund der geplanten Beseitigung des bisherigen, im Nahbereich der A 94 liegenden Horstes und der gewählten Distanz der dafür konzipierten drei Ersatzhorste von mehr als 500 m von der A 94 ein Auftreten von Jungvögeln im Trassenbereich und eine damit einhergehende signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos künftig nicht mehr zu erwarten. Die Entfernung des trassennahen Horstes schützt die Jung- und Altvögel davor, sich insbesondere im niedrigen An- und Abflug zum Horst in den Trassenbereich begeben zu müssen und verhindert so ihre Tötung oder Verletzung.

Auch erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch die Straßenanlage, durch Bauarbeiten oder durch den später auf der A 94 fließenden Verkehr sind vorliegend aufgrund der geänderten Planung nicht zu verzeichnen.

Zur Vermeidung einer Wiederansiedlung des Schwarzstorches innerhalb des Störkorridors der A94 wird der 2016 besetzte Horst entfernt. Dies dient dem Schutz



der Tiere, da sie nur so zuverlässig davon abgehalten werden können, sich wieder in Trassennähe niederzulassen, wo sie dann erheblichen Störungen ausgesetzt wären. Durch die Bereitstellung von drei geeigneten Ersatzhorsten in einer ausreichenden Entfernung zur A 94 von mehr als 500 m und durch die Beruhigung des Horstumfeldes während der Brutzeit durch zwei Hostschutz zonen im Umkreis von 100 m und von 300 m um jeden Ersatzhorstbaum können erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und der Aufzuchtzeit durch die Anwesenheit von Menschen bzw. durch Baulärm, den Verkehr in der Bauphase und nach der Verkehrsfreigabe sicher ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht, da für sie im Nahbereich Ersatzhorste in geeigneten Habitaten geschaffen werden.

Was das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betrifft, so wird dieses durch das gegenständliche geänderte Projekt ebenfalls nicht verwirklicht.

Zwar wird der bestehende, 2016 unter Bruterfolg besetzte Schwarzstorchhorst, der sich in unmittelbarer Nähe zum Trassenbereich der A 94 befindet während der vogelzugbedingten Abwesenheit des Schwarzstorchs entfernt. Als Ersatz hierfür werden jedoch außerhalb des Störungskorridors der A 94 in räumlich – funktionalem Zusammenhang (max. 2 km Entfernung) zu der bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätte vor Beginn der Brutsaison 2017 drei geeignete Ersatzhorste für den Scharzstorch errichtet. Damit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Abnahme des bisherigen Horstes gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 BNatSchG nicht verwirklicht, weil durch die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Verfügung gestellten drei geeigneten Ersatzhorste die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Einzelheiten hinsichtlich Lage, Ausstattung und Umfeld der drei Ersatzhorste verweisen wir auf die ausführlichen Darstellungen in der Unterlage 12.6 E.

Insgesamt werden durch den Neubau der A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen in der durch diesen Planänderungsbeschluss um die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A48E/CEF ergänzten Konzeption für den Schwarzstorch folglich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwirklicht. Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist mithin nicht erforderlich.

Die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern ist in ihrer artenschutzrechtlichen Überprüfung der Planänderungsunterlagen unter Berücksichtigung aller Umstände dieses Einzelfalls zu demselben Ergebnis gelangt.

### 2.2.2 Jagdliche Belange

Durch die vorliegend um jeden Ersatzhorstbaum vorgesehenen Horstschutzzonen I und II werden jagdliche Belange berührt, da danach in einem Umkreis von insgesamt 300 m um jeden Horstbaum im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08 des Jahres die Jagdausübung verboten ist (in einem Umkreis bis 100 m) bzw. darauf verzichtet werden sollte (in einem Umkreis von 100 m bis 300 m), stationäre jagdliche Einrichtungen ganzjährig untersagt sind (in einem Umkreis bis 100 m) bzw. auf solche verzichtet werden sollte (in einem Umkreis von 100 m bis 300 m) und der Einsatz mobiler jagdlicher Einrichtungen nur im Zeitraum vom 01.09 bis 28.02. eines Jahres gestattet ist. Der im Bereich der Ersatzhorstbäume und deren Horstschutzbereiche Jagdberechtigte hat zu diesen aus den Schutzbereichszonen I und II resultierenden Einschränkungen des Jagdrechts jedoch seine Zustimmung erteilt.

### 2.2.3 Forstliche Belange

Durch die vorliegend um jeden Ersatzhorstbaum vorgesehenen Horstschutzzonen I und II werden forstliche Belange berührt, da danach in einem Umkreis von insgesamt 300 m um jeden Horstbaum im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08 des Jahres die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen untersagt ist (in einem Umkreis bis 100 m) bzw. auf solche verzichtet werden sollte (in einem Umkreis von 100 m bis 300 m), ganzjährig Bestockungen nicht entfernt werden dürfen (in einem Umkreis bis 100 m) und ganzjährig der Charakter des Gebietes auch sonst nicht verändert werden darf (in einem Umkreis bis 100 m). Der Eigentümer der betroffenen Flächen hat zu diesen Einschränkungen jedoch seine Zustimmung erteilt.

### 2.2.4 Fischereiliche Belange

Nachdem innerhalb der Horstschutzzonen I und II (in denen fischereiwirtschaftliche Maßnahmen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. verboten sind (in einem Umkreis bis 100 m) bzw. auf solche verzichtet werden sollte (in einem Umkreis von 100 m bis 300 m)), keine fischbaren Gewässer vorhanden sind, werden fischereiliche Belange durch die Planänderung nicht berührt.

### 2.2.5 Landwirtschaftliche Belange

Die beantragte Planänderung steht mit den Belangen der Landwirtschaft in Einklang. Die im Umkreis von 100 m bzw. 300 m um die einzelnen Ersatzhorstbäume für den Schwarzstorch erforderlichen Horstschutzzonen beinhalten vorliegend aufgrund der speziellen Gegebenheiten des Einzelfalls ausnahmsweise keine Bewirtschaftungsverbote oder Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft.. Die Gründe hierfür sind zum einen, dass auch im Nahbereich des bisherigen Horststandorts während der zurückliegenden erfolgreichen Brut 2016

landwirtschaftliche Nutzungen stattgefunden haben und das betroffene Brutpaar daher offensichtlich nicht empfindlich gegenüber dieser Art von Nutzung ist. Zum anderen zeigen die Ersatzhorststandorte und deren Umfeld vorliegend im Übrigen eine derart gute Habitatausstattung, dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen innerhalb der Horstschutzbereiche vorliegend von den Tieren toleriert werden wird.

Anders verhält es sich indessen hinsichtlich landwirtschaftlicher Hofstellen oder sonstiger genutzter Wohngebäude. Hinsichtlich solcher ist aufgrund der davon ausgehenden Bewegungs- und Lärmintensität von einem kritischen Störungspotential für den Schwarzstorch auszugehen. Daher haben wir durch die Auflage A.3.2.4 dieses Beschlusses sichergestellt, dass die konkreten Ersatzhorstbäume so auszuwählen sind, dass innerhalb der einzelnen Horstschutzzonen I und II keine landwirtschaftlichen Hofstellen oder sonstige bewohnte Gebäude liegen dürfen.

### **2.3 Private Belange**

Auch private Belange stehen der Planänderung nicht entgegen.

Der Eigentümer des Grundstück Flur-Nr. 1020, Gemarkung Lengdorf, von dem der bestehende Horst entfernt wird, hat hierzu seine Zustimmung erteilt.

Der Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Ersatzhorste errichtet werden sollen und auf denen die Horstschutzzonen I und II einzelne Betätigungen verbieten bzw. einschränken, hat hierzu seine Zustimmung erteilt.

Weitere durch die Planänderung bedingte nachteilige Betroffenheiten von Belangen Privater sind nicht ersichtlich.

### **3. Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 22.02.2017 als geboten darstellt. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung aller Belange, gerade auch im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Neubau dieser wichtigen Straßenverbindung, erweist sich die im Zuge der vorliegenden Planänderung gewählte Lösung als vernünftig.

4. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Der Bau der A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen ist als Teil des Neubaus AS Forstinning bis AS Markt im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraße 2016 (Beilage zum FStrAbG, BGBl I. 2004, S. 2574 ff.) als laufend und fest disponiert enthalten. Auf diese Vorhaben sind nach § 8 FStrAbG die Rechtsvorschriften über Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs anzuwenden. Eine Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Planänderungsbeschluss hat daher gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Erhebung der Klage und die Antragstellung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung per einfacher Email sind nicht zulässig und entfalten keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 02.03.2017

Regierung von Oberbayern

*Steinebach*  
Steinebach  
Oberregierungsrätin

